



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DAS POLIZEIWESEN (POLIZEIGESETZ, POLG)

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DAS POLIZEIWESEN (POLIZEIGESETZ, POLG)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	22.08.24
Autor:		Status:		DruckDatum:	22.08.24
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung NG 911.1.docx			Registratur:	2020.NWJSD.4

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Parteien.....	4
1.2	Politische Gemeinden.....	4
1.3	Andere.....	4
2	Einleitung.....	5
3	Gesamturteil.....	5
3.1	Grundsatz.....	5
3.2	Fragebogen.....	7
4	Auswertung der Vernehmlassung.....	8
4.1	Grundsatzbemerkungen.....	8
4.2	Fragebeantwortung.....	11
4.2.1	Frage 2 (Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements).....	11
4.2.2	Frage 3 (Ansiedlung des KBM bei der Polizei).....	12
4.2.3	Frage 4 (Einführung eines Melde- und Auskunftsrechts).....	13
4.2.4	Frage 5 (Anordnung von Massnahmen im Bereich KBM durch die Polizei)	15
4.2.5	Frage 6 (Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt und Stalking durch die Polizei).....	16
4.2.6	Frage 7 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich KBM).....	17
4.2.7	Frage 8 (Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung).....	18
4.2.8	Frage 9 (Automatisierter Abgleich der erfassten Daten).....	21
4.2.9	Frage 10 (Nachträglicher Zugriff auf die automatisiert erfassten Daten) ...	21
4.2.10	Frage 11 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich AFV).....	23
4.2.11	Frage 12 (Datenaustausch im Abrufverfahren).....	23
4.2.12	Frage 13 (Betreiben von Analysesystemen).....	24
4.2.13	Frage 14 (Gemeinsame Einsatzleitzentrale).....	24
4.2.14	Frage 15 (Polizeiliche Ermittlungen und Darstellung von Lagebildern).....	25
4.2.15	Frage 16 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit).....	26
4.2.16	Frage 17 (Änderungen des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit).....	26
4.2.17	Frage 18 (Änderungen des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit).....	27
4.2.18	Stellungnahme zu weiteren Artikeln / weitere Bemerkungen aus der externen Vernehmlassung.....	27

1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Parteien

FDP	Liberale Partei in der Schweiz
Die Mitte	Die Mitte
SVP	Schweizerische Volkspartei
Grüne	Grüne
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale Partei
JFNW	Jungfreisinnige Kanton Nidwalden
Die Junge Mitte	Die Junge Mitte
Junge SVP	Junge Schweizerische Volkspartei

1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

1.3 Andere

UWAV	Anwaltsverband Unterwalden
KDSB	Kantonale Datenschutzbeauftragte

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. Januar 2024 den Entwurf des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG; NG 911.1) sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PolV, NG 911.11) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 19. April 2024.

3 Gesamturteil

3.1 Grundsatz

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9), die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie der Anwaltsverband Unterwalden und der kantonale Datenschutzbeauftragte eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0
Politische Parteien	6	3
Andere	2	0
Total	19	3

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und wir stellen grundsätzlich eine mehrheitliche Akzeptanz fest.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft. Bezüglich der Frage zur Einführung eines Melde- und Auskunftsrechts gemäss Art. 30b PolG wurden mehrere Anträge und Bedenken von verschiedenen Parteien und Gemeinden eingebracht. Insgesamt wurde hauptsächlich gefordert, das Melde- und Auskunftsrecht auf kommunaler Ebene so zu ändern, dass auch Verwaltungsangestellte, insbesondere Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen, meldeberechtigt sind. Dies wurde damit begründet, dass diese Personen operativ tätig und regelmässig vor Ort sind, was sie besser positioniert, um relevante Beobachtungen und Informationen über bedrohliches Verhalten weiterzugeben. Die Kantonspolizei unterstützt diesen Antrag und hält diese Änderung für zweckmässig.

Des Weiteren wurde gefordert, dass auch Schulbehörden meldeberechtigt sein müssen. Die Kantonspolizei Nidwalden erachtet es als sinnvoll, dass Schulleiter und Schulleiterinnen sowie deren Stellvertretungen als Ansprechpersonen fungieren können, um relevante Informationen weiterzugeben.

Zudem hat der kantonale Datenschutzbeauftragte darauf hingewiesen, dass die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung im privaten Umfeld klar und unmissverständlich gekennzeichnet werden muss. Diese Rückmeldung wird als wesentlich angesehen. Daher wird sichergestellt, dass im Rahmen eines Auskunftersuchens die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung ausdrücklich hervorgehoben wird.

Aufgrund dieser Rückmeldungen werden entsprechende Änderungen im Gesetz und der Verordnung vorgenommen und der Bericht angepasst.

Schliesslich hat die GLP Nidwalden angemerkt, dass die Erläuterungen zu den Anforderungen des Bundesgerichts an die Einführung der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Bericht zur internen Vernehmlassung fehlen. Die GLP Nidwalden fordert Klar-

heit darüber, wie die Nidwaldner Gesetzesartikel den Anforderungen des Bundesgerichts entsprechen. Um dieser Rückmeldung gerecht zu werden, wurden die entsprechenden Kriterien des Bundesgerichts in Kapitel 5.2 des Berichts ergänzt.

3.2 Fragebogen

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassung einen Fragenbogen zur Verfügung. Zusammenfassend wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt
Die Frage 1 stand für grundsätzliche Vorbemerkungen zur Vorlage zur Verfügung				
2	Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM) und Anordnung von präventiven Schutzmassnahmen (Art. 30a)	16	1	2
3	Ansiedelung KBM bei der Polizei	16	1	2
4	Einführung eines Melde- und Auskunftsrechts (Art. 30b)	15	2	2
5	Massnahmen im Bereich KBM (Art. 30c, 30d, 30e)	17	0	2
6	Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt und Stalking (Art. 31a)	17	0	2
Die Frage 7 stand für weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich KBM zur Verfügung.				
8	Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zur Fahndung nach Personen und Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen (Art. 45a)	15	0	4
9	Automatisierter Abgleich der erfassten Daten (Art. 45c)	16	0	3
10	Nachträgliches Zurückgreifen während 100 Tagen auf die automatisiert erfassten Daten durch Polizei	16	0	3
Die Frage 11 stand für weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich AFV zur Verfügung				
12	Datenaustausch im Abrufverfahren auch ohne Bewilligung eines allfälligen Opfers (Art. 59)	16	0	3
13	Betreiben von Analysesystemen oder Beteiligung an solchen durch die Polizei (Art. 59a)	16	0	3
14	Betrieb einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale mit anderen Kantonen oder diese auf andere Weise verbinden (Art. 59b)	16	0	3
15	Austausch von Daten durch Polizei zum Zweck polizeilicher Ermittlungen und Darstellung von Lagebildern mit Systemen anderer Polizeien des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren (Art. 59c)	16	0	3
Die Frage 16 stand für weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit zur Verfügung				
17	Änderungen im Persönlichkeitsschutzgesetz (Art. 1)	16	0	3
18	Änderungen im Gesundheitsgesetz (Art. 32)	17	0	2

Es gilt zu berücksichtigen, dass dies bloss eine quantitative Zusammenstellung ohne Gewichtung oder qualitative Beurteilung darstellt. Die Gründe für Enthaltungen oder die vereinzelt Ablehnungen bei Fragen sind teils ganz unterschiedlich. Nachstehend unter Ziff. 4 wird dazu detailliert Stellung genommen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Grundsatzbemerkungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme JSD
Wir unterstützen es sehr, dass der Kanton Nidwalden die Voraussetzungen schafft, um die Polizei für geänderte Rahmenbedingungen und Bedrohungen vorzubereiten. Wir erachten es als sehr wichtig und richtig, dass man bei solchen Aufgaben interkantonal und sogar international zusammenarbeitet. Dadurch wird es auch möglich, von spezialisiertem Know-how aus anderen Kantonen profitieren zu können.	Die Mitte	Kenntnisnahme
Im Zusammenhang mit den personellen Auswirkungen sollte die Frage gestellt werden, was uns eine gut funktionierende Polizei wert ist. Dies auch im Hinblick auf den weiteren im Ecoplanbericht ausgewiesenen Bedarf. Die immer komplexen und dynamisch werdenden Aufgaben können nur im Verbund bewältigt werden und, wo immer möglich und sinnvoll, sollen diese in Kooperationen gelöst werden. So können Stellvertretungen sichergestellt und das nötige Fach-Know-how gebündelt werden. Weitere Ressourcen bei der Nidwaldner Polizei werden eher akzeptiert, wenn diese auch effektiv und effizient eingesetzt werden können. Wir sind überzeugt, dass die vorliegende Gesetzesrevision ihren Teil dazu beitragen wird.	Die Mitte	Kenntnisnahme
Die SVP Nidwalden lehnt die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagement für unseren kleinen Kanton als nicht dringlich und als zu kostenintensiv ab (Stichwort Aufblähung des Staatsapparates). Die SVP Nidwalden befürwortet die Verbesserung des Datenaustausches in der Polizeiarbeit. Die SVP Nidwalden befürwortet in Einzelfällen die automatisierte Fahrzeugfahndung und die Verkehrsüberwachung (AFV).	SVP	Ablehnung Die Meinung der SVP Nidwalden bezüglich der Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements wird nicht geteilt. Das KBM ist eine präventive Massnahme, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Dies kann langfristig nicht nur die Sicherheit erhöhen, sondern auch Kosten durch die Verhinderung von Vorfällen einsparen. Das Bedrohungsmanagement ist eine Investition in die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger und trägt dazu bei, potenzielle Gefahren rechtzeitig zu erkennen und zu minimieren. Präventive Massnahmen sind langfristig kosteneffizient und essenziell für die Sicherheit unserer Bevölkerung.
Der freiheitliche, liberale Staat, wie sich die Schweiz versteht, lebt bekanntlich nicht nur von Voraussetzungen, die er selber nicht geschaffen hat, sondern auch von der Spannung, dass Freiheit bedroht ist, wenn Sicherheit und damit verbundenes "Datensammeln" und "Wissen über die Bevölkerung" Überhand nehmen. Die föderale Struktur unseres Landes ist eine "natürliche" Bremse für solche Tendenzen. Zur Sicherung der Freiheit des einzelnen Bürgers und der einzelnen Bürgerin ist dies gewollt und gut. Dies hat zur Folge, dass Datensammeln wie auch Datenaustausch immer begründet werden müssen und jedem Automatismus mit Vorsicht zu begegnen ist. Angesichts der zunehmenden Bedrohungen durch Cyberkriminalität kann es also auch ein Vorteil sein, wenn nicht "alle" Daten ausgetauscht werden – und damit auch zusätzliche Risiken ausgesetzt sind. So äussert sich der Eidgenössische Datenbeauftragte kritisch zur Verbindung von zu viel Datenaustausch und weist darauf hin, dass bei "schweren" Fällen bereits jetzt eine ausreichende Gesetzesgrundlage für den Datenaustausch besteht (vgl. NZZ, 8. Februar 2024, S.9.). U.a. schlägt er vor, dass insbesondere die gegenseitige Amtshilfe zu digitalisieren ist, bevor der Datenaustausch vereinfacht wird. Gerade angesichts der Digitalisierung und der Verbindung zur künstlichen Intelligenz bietet ein automatisierter Datenaustausch	Grüne	Kenntnisnahme/Ablehnung Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, dass ein übermässiger Datenaustausch und die Automatisierung potenziell die individuelle Freiheit bedrohen könnten. Die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit ist in einem liberalen Staat wie der Schweiz von zentraler Bedeutung. Die Meinung wird geteilt, dass Datensammeln und der Datenaustausch sorgfältig und begründet erfolgen müssen. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung des Datenaustauschs zielen darauf ab, die Sicherheit der Bürger zu erhöhen, ohne die Freiheitsrechte zu beeinträchtigen. Dabei wird stets darauf geachtet, dass der Datenschutz und die individuellen Rechte gewahrt bleiben.

<p>auch die Grundlage für Entwicklungen, die nicht im Sinne einer föderalen Demokratie sind. So muss ein liberaler und demokratischer Staat auch mit der Tatsache leben können, dass nicht alle Übeltäter gefasst werden können, und er muss sich gleichzeitig immer wieder kritisch hinterfragen, damit automatisierte Suchsysteme nicht zu einer freiheitseinschränkenden Überraschung bestimmter Menschen und Gruppen führen können, die den Grundsätzen unseres Staates widersprechen. In der Regel sind von solchen Entwicklungen schwache und benachteiligte Gruppen immer stärker betroffen. Natürlich wollen dies in der Regel weder Polizei noch Sicherheitspolitiker: innen. Doch die Faszination am "Alles wissen" und "Vollständigen Überwachen" mit dem (hehren) Ziel der Verbrechensbekämpfung, kann aus dem Ruder laufen (vgl. Fichenaﬀäre Ende 20. J.h). Es gilt darum mit entsprechender Vorsicht und eingebauten Mechanismen die Freiheit auch im Sinne individueller Freiheit - als fundamentalen Wert in einer modernen Demokratie zu sichern, ohne dabei die Sorge um die Sicherheit zu vernachlässigen.</p>		<p>Die Befürchtung, dass ein automatisierter Datenaustausch die Freiheit einschränken könnte, wird in dieser Allgemeinheit nicht geteilt. Präventive Massnahmen und gezielter Datenaustausch sind essenziell, um den Herausforderungen moderner Kriminalität, insbesondere der Cyberkriminalität, zu begegnen. Die Sicherheit der Bevölkerung erfordert zeitgemässe Methoden, die jedoch stets im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen und dem Datenschutz stehen müssen.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass die Amtshilfe oft aufwendig und langsam ist und im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens stattfindet. Für präventives Handeln ist hingegen ein schnellerer und unbürokratischerer Datenaustausch erforderlich.</p>
<p>Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes hat insofern eine Auswirkung auf die Gemeinde, indem aufgrund ihres neuen Melde- und Auskunftrechts gemäss Art. 30b PolG eine Ansprechperson KBM geschaffen werden kann. Deren Ausbildung wird in der Folge durch die Fachstelle KBM sichergestellt. Diese Ansprechpersonen dienen als Schnittstelle zur Fachstelle KBM. Die Einführung eines professionellen kantonalen Bedrohungsmanagements kann aber auch zur Entlastung in den Gemeinden beitragen, indem diese durch die Fachstelle KBM rasch und kompetent beraten werden. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass sich der personelle Aufwand mit dem Nutzen die Waage halten wird. Aktuell sind, ausser den im personellen Bereich genannten Auswirkungen, keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden ersichtlich.</p>	<p>BEC, DAL</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Gemeinden können aufgrund ihres neuen Melde- und Auskunftrechts gemäss Art. 30b PolG eigene Ansprechpersonen KBM schaffen. Deren Ausbildung wird in der Folge durch die Fachstelle KBM sichergestellt. Diese Ansprechpersonen dienen als Schnittstelle zur Fachstelle KBM: Die Einführung eines professionellen kantonalen Bedrohungsmanagements kann aber auch zur Entlastung in den Gemeinden beitragen, indem diese durch die Fachstelle KBM rasch und kompetent beraten werden. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass sich der personelle Aufwand mit dem Nutzen die Waage halten wird. Aktuell sind, ausser den im personellen Bereich genannten Auswirkungen, keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden ersichtlich.</p>	<p>BUO, EBÜ, EMO, HER, SST, WOL</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Gemeinden kaum in die Entscheidungsprozesse miteingezogen werden. Dies erachtet der Gemeinderat als nicht optimal, da die Gemeinden teilweise ebenfalls Informationen über schwierige persönliche oder familiäre Situationen haben. Dies sollte bei der Überarbeitung berücksichtigt werden.</p>	<p>EMT</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Selbstverständlich werden auch kommunale Gremien in die Entscheidungsprozesse miteinbezogen. Die Einbindung der Gemeinden ist von grosser Bedeutung, da sie wertvolle Informationen über schwierige persönliche oder familiäre Situationen liefern können. Gerade in Art. 30b wird explizit festgelegt, dass kommunale Behörden meldeberechtigt sind, was eine direkte Einbindung der kommunalen Ebene sicherstellt. Damit wird gewährleistet, dass relevante Informationen aus den Gemeinden berücksichtigt und in das</p>

		Gesamtbild des Bedrohungsmanagements einbezogen werden.
<p>Von den drei geplanten Änderungen hat lediglich der Bereich Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements Auswirkungen auf die Gemeinden. Gemäss Art. 30b PolG können die Gemeinden eigene Ansprechpersonen KBM einsetzen. Deren Ausbildung wird durch die Fachstelle KBM sichergestellt. Diese Personen dienen als Schnittstelle zur Fachstelle. Ein professionelles kantonales Bedrohungsmanagement kann die Gemeinde durch rasche und kompetente Beratung aber auch entlasten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der personelle Aufwand mit dem Nutzen die Waage hält. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die anderen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinde. Daher wird auf die Beantwortung der Fragen zu den Teilbereichen automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung sowie Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit verzichtet.</p>	STA	Kenntnisnahme
<p>Die Grundstossrichtung (Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements, Verbesserung des Datenaustauschs und Einführung einer automatisierten Fahrzeugfahndung) erachtet der Anwaltsverband als zeitgemäss. Diese Instrumente helfen Gefahren, Gefährder sowie Gefährderinnen rechtzeitig zu erkennen.</p> <p>Auch die Massnahme des "Nationalen Aktionsplan des Sicherheitsverbundes Schweiz" sind zu begrüßen. Die Verbesserung der Sicherheit ist ein Grundbedürfnis der Bevölkerung. Das führt oft aber zur Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Diese Beschränkungen sind hinzunehmen, da sie von der Gesellschaft gewollt und noch verhältnismässig sind. Allerdings ist hier genau darauf zu achten, dass sämtliche Entscheide der neu zu schaffenden Organe und der Polizei auch im Bereich der Prävention, entweder von den Massnahmen Betroffenen angefochten werden oder von einer unabhängigen Institution (z.B. Gericht/Staatsanwaltschaft) überprüft werden könne. Die Besetzung mit "geeigneten und kompetenten Personen" allein genügt nicht, da bei gewissen Aktionen Grundrechtsverletzungen denkbar sind.</p> <p>Die Zuständigkeiten, Besetzung der Gremien und der vorgeschlagene Ablauf erscheinen überlegt, wird sich in der Praxis jedoch bewähren müssen und sollte aufgrund der Praxiserfahrung angepasst werden können.</p>	UWAV	Kenntnisnahme Hinsichtlich der Besorgnis über mögliche Grundrechtsverletzungen und der Notwendigkeit unabhängiger Überprüfungsmechanismen möchten wir darauf hinweisen, dass gegen Massnahmen der Polizei gemäss Art. 65 PolG im Rahmen einer Verwaltungsbeschwerde bzw. bei Massnahmen nach Art. 31a Abs. 1 PolG im Rahmen einer Beschwerde beim Kantonsgericht als Einzelgericht gemäss Art. 31b Abs. 3 PolG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG; NG 211.2) ein Rechtsmittel ergriffen werden kann.
<p>Bezüglich des PolG und der PolV sind insbesondere die Art. 30a, 30b, 30e, 45a, 45b, 45c, 45d, 45f, 57 Abs. 1, 59, 59a, 59c PolG sowie § 8 Abs. 1 Ziff. 7 PolV hinsichtlich Datenschutzes einschlägig. Hiermit möchten wir zudem festhalten, dass diese Revision des oben genannten Gesetzes und der entsprechenden Verordnung sowie die vorliegende Stellungnahme keinen Einfluss auf unsere Stellungnahme betreffend die rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Projektes "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und Antwortschreiben, die meist in Kooperation mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Zentralschweizer Kantone (vor allem Luzern und Zug sowie teilweise auch Uri) erfolgt sind, gelten weiterhin uneingeschränkt. Dies vermögen auch angepasste Polizeigesetze von Kantonen und vorliegende Ausführungen nicht zu ändern. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes und der entsprechenden Verordnung vom 29. September 2023, welche wir der Justiz- und Sicherheitsdirektion im Rahmen des internen Vernehmlassungsverfahrens haben zukommen lassen, deren Ausführungen aus unserer Sicht immer noch Gültigkeit haben. Insbesondere gilt dies betreffend die Art. 45a, 45b, 45c, 45d, 45e und 45f des oben genannten Gesetzes sowie die Anmerkungen zur oben genannten Verordnung.</p>	KDSB	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bemerkungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten keinen Einfluss auf die bisherigen Stellungnahmen zur "Vision 2025" haben. Die bisherigen Stellungnahmen und Antwortschreiben zu den Ausführungen des KDSB bleiben in ihrer Gültigkeit unberührt.

4.2 Fragebeantwortung

4.2.1 Frage 2 (Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements)

Art. 30a Erkennung, Einschätzung

¹Die Polizei ergreift zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen sowie zur Verhinderung von möglichen Straftaten die notwendigen präventiven und beratenden Massnahmen.

²Sie kann ein Fallmonitoring betreiben.

³Fehlen hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation, löscht die Polizei die erhobenen Personendaten unverzüglich.

⁴Der Regierungsrat ernennt eine Fachgruppe als beratendes Organ. Die Mitglieder der Fachgruppe können besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten und untereinander austauschen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung von Gefahren sowie Anordnung von präventiven Schutzmassnahmen einverstanden (Art. 30a)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL
Nein	1	SVP
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	UWAV, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die SVP Nidwalden lehnt die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagement für unseren kleinen Kanton als nicht dringlich und als zu kostenintensiv ab (Stichwort Aufblähung des Staatsapparates).	SVP	<p>Ablehnung/Beantwortung</p> <p>Ein kantonales Bedrohungsmanagement ist auch für kleine Kantone von entscheidender Bedeutung, um die Sicherheit und das Wohl der Bevölkerung effektiv zu schützen. Kleinere Kantone verfügen oft über begrenzte Ressourcen, was sie anfälliger für Bedrohungen machen kann. Ein gezieltes Bedrohungsmanagement ermöglicht es, Risiken frühzeitig zu erkennen und präventive Massnahmen zu ergreifen, bevor sie eskalieren. Darüber hinaus fördert es die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund, was besonders bei überregionalen Bedrohungen wichtig ist. So wird das Vertrauen der Bürger in die Krisenbewältigungsfähigkeit des Kantons gestärkt und die gesellschaftliche Stabilität gesichert.</p> <p>Es bleibt hervorzuheben, dass Nidwalden einer der letzten Kantone ist, der bisher noch kein KBM eingeführt hat. Eine Grossteil der Kantone haben bereits die Notwendigkeit eines KBM erkannt und haben ein solches eingeführt oder sind an der Einführung (einzig der Kanton Jura hat/plant keine KBM). Bei dieser Ausgangslage sollte auch Nidwalden diesen Schritt gehen und sich der Verantwortung nicht entziehen. Die Sicherheitslage fordert von uns entschlossenes Handeln. Es liegt in unserer Verantwortung, unsere Behörden, Mitarbeitenden und Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements ist</p>

		dabei ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung.
Die SVP Nidwalden befürwortet die Verbesserung des Datenaustausches in der Polizeiarbeit.	SVP	Kenntnisnahme
Die SVP Nidwalden befürwortet in Einzelfällen die automatisierte Fahrzeugfahndung und die Verkehrsüberwachung (AFV).	SVP	Kenntnisnahme/Beantwortung Es wird zur Kenntnis genommen, dass die SVP Nidwalden die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung in Einzelfällen befürwortet. Es ist wichtig zu betonen, dass die AFV in Nidwalden tatsächlich nur dann zur Anwendung kommt, wenn dies aus polizeilicher Sicht zwingend notwendig ist. Dies bedeutet, dass der Einsatz der AFV gezielt und spezifisch erfolgt, etwa bei der Fahndung nach gestohlenen Fahrzeugen, bei der Suche nach vermissten Personen oder bei der Verfolgung von Straftaten, bei denen konkrete Hinweise auf ein bestimmtes Fahrzeug vorliegen. Die Verwendung der AFV wird also nicht routinemässig oder flächendeckend, sondern situationsbedingt und zielgerichtet durchgeführt.

4.2.2 Frage 3 (Ansiedlung des KBM bei der Polizei)

§ 3 Abs. 2 Führen einer Fachstelle für das Bedrohungsmanagement

¹Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet sowie den Nachrichtendienst.

²Sie führt eine Fachstelle für das Bedrohungsmanagement.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass das KBM bei der Polizei angesiedelt wird (Art. 3)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL
Nein	1	SVP
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	KDSB, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die SVP Nidwalden lehnt die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagement für unseren kleinen Kanton als nicht dringlich und als kostenintensiv ab. Es führt zu höheren Kosten und zur Aufblähung des Staatsapparates.	SVP	Kenntnisnahme vgl. Ablehnung/Beantwortung zur Frage 2
Die Ansiedlung der KBM bei der Polizei ist zweckmässig und wahrscheinlich ökonomisch auch sinnvoll. Zudem wird angenommen, dass die Polizei am ehesten über Personen mit geeigneter Ausbildung, die richtigen Kommunikationskanäle und -mittel sowie zusätzliche, wichtige Informationen verfügt. Der Polizei sind selbstverständlich die modernsten und effizientesten Datenverarbeitungs- und Analysemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.	UWAV	Kenntnisnahme

4.2.3 Frage 4 (Einführung eines Melde- und Auskunftsrechts)

Art. 30b Melderecht, Auskunftsrecht

¹Bei Anzeichen von Gefährdungssituationen sind gegenüber der Polizei zur Meldung berechtigt:

1. bei Gerichtsbehörden die Präsidentinnen oder Präsidenten und deren Stellvertretungen;
2. bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Direktionen und Ämter sowie deren Stellvertretungen;
3. bei öffentlich-rechtlichen Anstalten die Direktorin oder der Direktor sowie deren Stellvertretungen;
4. bei Gemeindebehörden die Behördenmitglieder der administrativen Räte;
5. Gesundheitsfachpersonen gemäss Gesundheitsgesetz;
6. leitende Organe von Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

²Meldeberechtigte Personen müssen gegenüber der Polizei auf Anfrage Auskunft über gefährdende Personen erteilen.

³Für die Meldung und die Auskünfte sind die kommunalen und kantonalen Angestellten und Behördenmitglieder vom Amtsgeheimnis und die Gesundheitsfachpersonen vom Berufsgeheimnis entbunden.

⁴Die Polizei kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person um Auskunft ersuchen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der Einführung eines Melde- und Auskunftsrechts einverstanden (Art. 30b)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL, ODO, EMT
Nein	1	SVP
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	UWAV, KDSB

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Dies kann auch ohne Schaffung einer neuen Behörde oder Abteilung eingeführt werden bzw. kann auch heute schon teilweise umgesetzt werden.	SVP	Kenntnisnahme/Ablehnung Die Einführung des Melde- und Auskunftsrechts erfordert keine neue Behörde oder Abteilung, sondern stellt eine präzise Regelung der bestehenden Befugnisse dar. Diese klaren gesetzlichen Grundlagen sind notwendig, um eine einheitliche und rechtssichere Handhabung sicherzustellen. Eine gesetzliche Grundlage ist erforderlich, um die Zusammenarbeit und die Meldeprozesse zu definieren.
Es ist wichtig, dass auch Privatpersonen und Unternehmen die Möglichkeit haben, eine Meldung von Vorfällen, Beobachtungen etc. beim KBM zu machen. Angesichts der Entwicklungen (vgl. Kriminalitätsstatistik) ist es bedeutsam, dies als Massnahme zum Schutz gefährdeter Menschen zu gestalten.	Grüne	Kenntnisnahme Private sind, wenn sie sich durch Personen im Umfeld gefährdet oder bedroht fühlen oder wenn sie entsprechende Informationen über mögliche Drohungslagen haben, immer berechtigt, eine Meldung gegenüber der Polizei zu erstatten. Ob deren Meldung anschliessend durch die Fachstelle KBM bearbeitet wird, hängt von der konkreten Meldung ab. Allenfalls sind polizeiliche Sofortinterventionen notwendig, allenfalls erfolgt eine weitere Bearbeitung durch die Fachstelle.

<p>Dass verschiedene Stellen die Möglichkeit des Melderechts erhalten, wird begrüsst. Im Vernehmlassungsbericht wird zu recht darauf hingewiesen, dass für kommunale und kantonale Behörden grundsätzlich nur Personen in bestimmten, leitenden Funktionen ein Melde- und Auskunftsrecht haben. Oftmals seien es auch die leitenden Personen, die als Einfallstor mit bedrohlichem Verhalten konfrontiert oder als vorgesetzte Personen durch subalterne Personen über bedrohliches Verhalten aus der Praxis informiert werden. Sie sollen deshalb auch als interne Ansprechpersonen KBM eingebunden werden (vgl. Seite 14, Punkt 2.3.2.3). Bei Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 wird dieser Grundsatz auf kommunaler Stufe jedoch unverständlicherweise durchbrochen, da die Behördenmitglieder der administrativen Räte (Gemeinderäte) als Meldeberechtigte vorgesehen sind. Gemeinderatsmitglieder sind in der Regel kaum operativ tätig und nur teilweise auf der Verwaltung anwesend. Es macht daher keinen Sinn, sie als interne Ansprechpersonen KBM zu bestimmen.</p> <p>In Analogie zu den kantonalen Amtsstellen ist deshalb Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 wie folgt zu ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei kommunalen Behörden die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen 	<p>DAL, EMO, ODO, WOL</p>	<p>Kenntnisnahme/Zustimmung Die Einwände bezüglich der Einbindung von Gemeinderatsmitgliedern als Meldeberechtigte wird anerkannt. Es ist nachvollziehbar, dass Gemeinderatsmitglieder aufgrund ihrer meist nicht operativen Tätigkeit und geringen Präsenz in der Verwaltung möglicherweise weniger geeignet sind, als interne Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement zu fungieren.</p> <p>Wir unterstützen daher den Vorschlag, die Meldeberechtigung auf Gemeindeschreiberinnen oder Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen zu beschränken. Diese Personen sind regelmässig in die operativen Abläufe der Gemeindeverwaltung eingebunden und daher besser positioniert, um relevante Beobachtungen und Informationen über bedrohliches Verhalten weiterzugeben. Eine entsprechende Änderung von Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 wird berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die Meldeberechtigten auf kommunaler Ebene optimal gewählt sind.</p>
<p>Zu prüfen wäre, ob auf Stufe der Gemeinden nicht auch direkt Verwaltungsangestellte (z.B. Amtsvorsteher) zur Meldung berechtigt werden sollen.</p>	<p>FDP</p>	<p>Kenntnisnahme Vgl. die vorstehenden Ausführungen.</p>
<p>Die Gemeinde Emmetten begrüsst die Einführung eines Melde- und Auskunftsrechts. Nicht verständlich ist jedoch, dass von kommunalen Behörden nur die administrativen Räte für die Meldungen berechtigt werden sollen. Diese Personen sind selten vor Ort und können sofort entscheiden. In der Regel müssen derartige Meldungen rasch vorgenommen werden. Um keine Zeit zu verlieren, soll mindestens Kaderangestellten ebenfalls eine Meldeberechtigung eingeräumt werden. Die Ziffern 2 und 4 sollen entsprechend angepasst werden.</p>	<p>EMT</p>	<p>Kenntnisnahme/Zustimmung Die Anregung der Gemeinde EMT wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Es wird auf die obenstehende Stellungnahme verwiesen.</p>
<p>Dies wird als wenig realistisch bzw. als sehr langwierig gesehen. Dort sollte der Gemeindeschreiber und Stv. oder eine Leitung der Sozialbehörde sein. Das müsste unbedingt via Verwaltung und nicht via administrative Räte laufen. Parallel dazu müsste wohl auch noch die Schulleitung einbezogen werden.</p>	<p>EBÜ</p>	<p>Kenntnisnahme/Zustimmung Die vorgeschlagene Änderung wird zur Kenntnis genommen und aufgenommen. Es sollen bei Gemeindebehörden die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und bei Schulbehörden die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertretungen meldeberechtigt sein.</p>
<p>In Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 werden bei den Gemeindebehörden lediglich die Behördenmitglieder der administrativen Räte als meldeberechtigt aufgeführt. Im Vergleich dazu werden in Ziff. 2 bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und Ämter erwähnt. Der Gemeinderat Stansstad schlägt vor, dass auch auf kommunaler Stufe die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen zur Meldung berechtigt werden. Kontakte mit auffälligen Bürgerinnen und Bürgern laufen oftmals über die Verwaltung. Die Abteilungsleitungen sollen in begründeten Fällen Gefährdungssituationen direkt der Polizei gegenüber melden können.</p>	<p>SST</p>	<p>Kenntnisnahme/Teilweise Zustimmung Die Anregung der Gemeinde SST wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Es wird auf die obenstehende Stellungnahme verwiesen. Da die Gemeindeverwaltungen aber in der Regel von überschaubarer Grösse und die Wege kurz sind, ist nach Ansicht des Regierungsrates nicht erforderlich, neben den Gemeindeschreibern und den Schulleitungen nicht noch weitere Personen als meldeberechtigt zu erwähnen. Zudem soll eine gewisse Einheitlichkeit gewahrt werden.</p>
<p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 2 PolG im Bericht ist insbesondere die Aufforderung zur Informationserteilung nur dann vorzunehmen, wenn sich gestützt auf die Pre-Triage ein entsprechender Informationsbedarf als erforderlich</p>	<p>KDSB</p>	<p>Kenntnisnahme/Teilweise Zustimmung Die datenschutzrechtlichen Grundsätze und die Wahrung der Verhältnismässigkeit bei der Aufforderung zur</p>

<p>erweist. Folglich dann, wenn eine entsprechende Interessenabwägung erfolgt ist und die Aufforderung verhältnismässig ist. Da dies unseres Erachtens hinsichtlich datenschutzrechtlicher Grundsätze elementar ist, empfehlen wir, Art. 30b Abs. 2 PolG entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Wichtig ist zudem, dass die jeweilige Anfrage i.S.v. Art. 30b Abs. 2 PolG konkret festhält, über welche Daten Auskunft gewünscht wird (Verhältnismässigkeit). Dadurch wird gleichzeitig eine Sammlung von Daten auf Vorrat verhindert.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 4 PolG sind die angefragten Personen nicht zur Auskunft verpflichtet. Im Rahmen des Ersuchens soll deshalb die Polizei die angefragte Person explizit darauf hinweisen, dass es sich um eine freiwillige Auskunftserteilung handelt und keine Aussagepflicht damit verbunden ist. Damit die Freiwilligkeit eindeutig aus dem Gesetz ersichtlich ist, empfehlen wir zu prüfen, ob dies entsprechend in Art. 30b Abs. 4 PolG ergänzt werden sollte.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 4 PolG ist zudem wichtig, dass die einzuholenden Informationen für die Beurteilung einer Gefährdungslage von Relevanz sind. Folglich muss zuvor eine entsprechende Interessenabwägung erfolgt sein und die Aufforderung verhältnismässig sein. Da dies unseres Erachtens hinsichtlich datenschutzrechtlicher Grundsätze elementar ist, empfehlen wir, Art. 30b Abs. 4 PolG entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Informationserteilung sind in der polizeilichen Arbeit elementar. Es wird betont, dass diese Grundsätze bereits implizit in den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und in den praktischen Handlungsanweisungen der Polizei verankert sind. Eine explizite Erwähnung im Gesetzestext von Art. 30b Abs. 2 PolG ist daher nicht notwendig, da die Polizeibehörden bereits verpflichtet sind, jede Massnahme auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu prüfen und eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen.</p> <p>Art. 30b Abs. 4 PolG wird um einen Satz ergänzt, wonach die Personen aus dem sozialen Umfeld einer gefährdenden Person nicht zur Auskunft verpflichtet sind. Wenngleich dies bereits implizit im Gesetz enthalten war, schafft diese Ergänzung eine Klarheit.</p>
---	---

4.2.4 Frage 5 (Anordnung von Massnahmen im Bereich KBM durch die Polizei)

Art. 30c Massnahmen

1. Präventivansprache

¹Liegen Anzeichen für eine Gefährdungssituation vor, kann die Polizei die gefährdende Person ansprechen und sie auf allfällige Straffolgen hinweisen.

²Die Präventivansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen.

Art. 30d

2. Auflagen

¹Liegen Anzeichen für eine Gefährdungssituation vor, kann die Polizei die gefährdende Person verpflichten:

1. sich für eine bestimmte Dauer zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle zu melden;
2. an Beratungsangeboten teilzunehmen.

²Die Auflage ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann wiederholt angeordnet werden.

Art. 30e

3. weitere Massnahmen

¹Sind von der Gefährdungssituation Dritte betroffen, kann die Polizei diese informieren.

²Betrifft die Gefährdungssituation den Arbeitsplatz und können Personen an der Arbeitsstelle gefährdet sein, erfolgt die Information gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der gefährdenden Person.

³Die Polizei kann betroffenen Personen oder Organisationen eine visuelle Aufnahme der gefährdenden Person zur Verfügung stellen. Sie kann zu diesem Zweck auf vorhandene Daten zurückgreifen.

⁴Die Polizei hat die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person und von Dritten soweit möglich zu wahren.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit den Massnahmen im Bereich KBM, welche durch die Polizei angeordnet werden können, einverstanden (Art. 30c, 30d und 30e)?

Ja	17	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	UWAV, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Gilt die Info auch gegenüber der Gemeinde, also wissen die Leiter der Gemeinde, wenn eine Person in ihrer Gemeinde ein "Gefährder" ist. Und umgekehrt, wird die Gemeinde auf dem Laufenden gehalten, wenn die Gemeinde einen "Gefährder" meldet?	EBÜ	Beantwortung Gemäss den Regelungen des Polizeigesetzes werden Informationen über eine gefährdende Person an betroffene Dritte weitergegeben, wenn eine konkrete Gefährdungssituation vorliegt. Dies schliesst die Information von Arbeitgebern und möglicherweise gefährdeten Personen oder Organisationen ein. Eine direkte Information der Gemeinde über eine gefährdende Person erfolgt jedoch nur, wenn die Gemeinde selbst von der Gefährdungssituation betroffen ist oder wenn es für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Die Information der Gemeinde erfolgt also nicht grundsätzlich, sondern situativ und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Eine pauschale Information der Gemeindeleitung über alle in der Gemeinde ansässigen gefährdenden Personen ist nicht vorgesehen, da dies die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen unverhältnismässig beeinträchtigen würde.
Dies kann auch ohne Schaffung einer neuen Behörde oder Abteilung eingeführt werden bzw. kann auch heute schon teilweise eingesetzt werden.	SVP	Kenntnisnahme Es wird auf die Stellungnahme zu Frage 4 verwiesen.

4.2.5 Frage 6 (Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt und Stalking durch die Polizei)

Art. 31a

Häusliche Gewalt, Stalking

1. Massnahmen

¹Die Polizei kann gegen eine Person ein Rayon-, Annäherungs- und Kontaktverbot aussprechen, wenn:

1. die Person eine andere Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung ernsthaft gefährdet oder mit einer ernsthaften Gefährdung droht; oder
2. die Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert oder nachstellt.

²Die Polizei kann dieser Person insbesondere verbieten:

1. sich an bestimmten, eng umgrenzten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
2. sich einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person anzunähern;
3. mit einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen oder sie in anderer Weise zu belästigen.

³Massnahmen nach dem Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG) bleiben vorbehalten.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit den Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt und Stalking, welche durch die Polizei angeordnet werden können, einverstanden (Art. 31a)?

Ja	17	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	UWAV, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Dies kann auch ohne Schaffung einer neuen Behörde eingeführt werden bzw. kann auch heute schon teilweise umgesetzt werden.	SVP	Kenntnisnahme

4.2.6 Frage 7 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich KBM)

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es soll auch eine Opferbetreuung im präventiv-polizeilichen Bereich geben. Zudem ist die Zusammenarbeit und Weiterbildung mit allen involvierten Stellen im Kanton, wie Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft, KESB, Schulen, Beistandschaften, Vollzugsbehörden, Gefängnis, Amt für Migration, und weiteren wichtig. Es sollte eine Art Netzwerk mit regelmässigem Austausch entstehen. Auf diese Weise lässt sich das Ziel des KBM im Verbund erreichen.	Grüne	Kenntnisnahme Durch das KBM wird eine Opferbetreuung im präventiven Bereich dadurch sichergestellt, dass potenzielle Opfer an die bestehenden Beratungsstellen (Opferberatungsstelle, agredis, etc.) vermittelt werden. Das Ziel ist es gerade, ein Netzwerk mit regelmässigem Austausch zwischen allen relevanten Akteuren zu etablieren. Dies wird den effektiven Informationsfluss und die koordinierte Vorgehensweise fördern, was wiederum das Ziel des KBM im Verbund unterstützt. Durch diese enge Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Austausch können wir die Sicherheit und das Wohl der Betroffenen bestmöglich gewährleisten.
Die GLP Nidwalden erachtet die KBM als essentiell, damit die Behörden proaktiv und präventiv handeln können. Aus diesem Grund begrüsst die GLP Nidwalden die Einführung der KBM sehr. Aus diesem Grund unterstützt die GLP Nidwalden ebenfalls eine Erhöhung des Personalbestandes um 200 Stellenprozente.	GLP	Kenntnisnahme
Die zusätzlichen 200 Stellenprozente sind gerechtfertigt.	BEC, BUO, DAL, EMO, WOL	Kenntnisnahme
Die Schaffung einer Fachstelle KBM ist richtig und notwendig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob jeder Kanton eine eigene Fachstelle KBM bilden soll oder ob es nicht sinnvoller wäre, diese in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen (z.B. Obwalden und Luzern) zu realisieren. Dies würde das Fachwissen und die Erfahrungen bündeln sowie den Austausch unter Fachpersonen erleichtern und fördern.	HER	Kenntnisnahme/Ablehnung Ein interkantonales Bedrohungsmanagement ist in der Schweiz aufgrund der föderalistischen Struktur schwer umsetzbar. Jeder Kanton hat hohe Autonomie in Sicherheitsfragen, was die Koordination und Harmonisierung erschwert. Unterschiedliche Gesetze und Datenschutzvorschriften behindern den Informationsaustausch. Im Rahmen des KBM soll der Informationsaustausch immerhin zwischen Ämtern innerhalb unseres Kantons ermöglicht werden. Diese Möglichkeit auch auf kantonsübergreifende Zusammenarbeit auszuweiten, ist äusserst schwierig, wenn man bedenkt, dass auf nationa-

		ler Ebene derzeit Bestrebungen laufen, welcher nur schon den Datenaustausch zwischen Polizeien der verschiedenen Kantone zu erleichtern und ermöglichen versucht.
Gemäss Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 ist vorgesehen, dass bei Gemeindebehörden die Behördenmitglieder der administrativen Räte zur Meldung berechtigt sind. In der Praxis werden jedoch die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Gefährdungssituationen wahrnehmen und weniger die Behördenmitglieder. Daher soll diese Ziffer analog zu Ziffer 2 angepasst werden: bei Gemeindebehörden und Abteilungen/Amtsstellen die Behördenmitglieder der administrativen Räte und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen/Amtsstellen sowie deren Stellvertretungen.	STA	Kenntnisnahme Vgl. Stellungnahme zu den Bemerkungen zu Frage. 4

4.2.7 Frage 8 (Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung)

Art. 45a

Erfassung von Kontrollschildern

1. Zweck

¹Die Polizei kann zur Fahndung nach Personen und Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und diese mit Datensammlungen abgleichen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zur Fahndung nach Personen und Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen einverstanden (Art. 45a)?

Ja	15	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	4	GLP, KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die AFV soll vor allem mobil oder auch semistationär eingesetzt werden können. Die SVP Nidwalden lehnt aber den stationären Einsatz wegen Vorbehalten gegenüber des Persönlichkeitsschutzes, des Datenschutzes und des grundsätzlichen Vorbehaltes gegenüber der stationären unbegründeten Überwachung eines und einer Jeden durch den Staat ab.	SVP	Kenntnisnahme/Ablehnung Der stationäre Einsatz des AFV-Systems ist wichtig, da es eine kontinuierliche Überwachung ermöglicht, die besonders effektiv bei der Fahndung nach Straftätern, vermissten Personen und gestohlenen Fahrzeugen ist. Die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger werden dabei nicht tangiert, da das System auf datenschutzrechtliche Transparenz und Verhältnismässigkeit ausgelegt ist. Die Öffentlichkeit wird über die Standorte der stationären Geräte informiert, was den Bürgerinnen und Bürgern Klarheit darüber verschafft, wo sie überwacht werden können. Diese Transparenz stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Überwachungsmaßnahmen und stellt sicher, dass die Massnahmen nachvollziehbar und gerechtfertigt sind. Es ist essenziell, dass das AFV-System stationär betrieben wird,

		<p>um eine effektive und konstante Überwachung sicherzustellen. Ohne eine solche kontinuierliche Überwachung könnte die Effizienz der Strafverfolgung und Prävention erheblich eingeschränkt sein. Die stationäre Überwachung bietet somit einen klaren Vorteil in der Kriminalitätsbekämpfung, während gleichzeitig durch transparente Information und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger gewahrt bleiben.</p>
<p>Im Kern ist der Gedanke nachvollziehbar. Wird das System auf die Nord-Süd-Achse und Hauptverkehrslinien beschränkt, kann es als Teil gut schweizerischer Zusammenarbeit verstanden werden. Vorsicht ist geboten, wenn dank technischer Entwicklungen die Überwachung ausgeweitet werden kann und die gesammelten Daten in keinem Verhältnis zum Zweck mehr stehen. Es gilt Sorge zu tragen, dass nicht plötzlich Regelverstöße und Gesetzesübertretungen z.B. im Strassenverkehr allein durch solche Systeme "festgehalten" und "automatisch" gebüsst werden. Die Entwicklungen sind in diesem Bereich dank der Anwendung "künstlicher Intelligenz" nicht absehbar (vgl. auch unsere einleitenden Gedanken).</p>	<p>Grüne</p>	<p>Kenntnisnahme Die Bedenken bezüglich der möglichen Ausweitung und Überwachung durch automatisierte Systeme sind nachvollziehbar. Es wird hier ausdrücklich betont, dass das geplante System zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) nicht für die generelle Verkehrsüberwachung oder das automatische Ahnden von Regelverstößen konzipiert ist. Vielmehr dient es dem spezifischen Zweck, nach gesuchten Fahrzeugen und Personen zu fahnden sowie Verbrechen und Vergehen gezielt zu verfolgen. Das System soll demnach nicht zur allgemeinen Verkehrsüberwachung verwendet werden. Die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Systeme sowie die strikte Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sind essenziell, um den vertrauensvollen und rechtskonformen Einsatz der Technologie zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern.</p>
<p>Die GLP Nidwalden betrachtet die Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahndung- und Verkehrsüberwachung (AFV) kritisch, insbesondere hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Es wird bemängelt, dass im Bericht zur Teilrevision des Polizeigesetzes nicht ausreichend dargelegt wurde, wie die AFV zur Steigerung der Sicherheit im Kanton beitragen kann, während die damit verbundenen Kosten angemessen berücksichtigt werden müssen. Da die Einführung der AFV auch die Grundrechte der Bürger:innen tangiert, muss hier ein eindeutiger Nutzen nachgewiesen werden.</p> <p>Zudem möchte die GLP Nidwalden wissen, ob sich die Neuregelung zur Einführung des AFV-Systems am Mustergesetzestext der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren aus dem Jahr 2020 orientiert oder ob der Kanton Nidwalden davon abweichende Regelungen normieren will.</p> <p>Überdies fehlt der GLP Nidwalden erläuternde Ausführungen darüber, welche Anforderungen das Bundesgericht an die zulässige Einführung eines AFV-Systems stellt. Im Moment ist für die GLP Nidwalden nicht nachvollziehbar, inwiefern sich die Nidwaldner Gesetzesartikel an das Bundesgerichtsurteil halten. Dies muss jedoch klar ersichtlich sein. Andernfalls dro-</p>	<p>GLP</p>	<p>Kenntnisnahme Die AFV wird einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Sicherheit im Kanton leisten. Dieses System ermöglicht es der Polizei, effizient nach gesuchten Personen oder Fahrzeugen zu fahnden und Verbrechen sowie Vergehen schnell zu erkennen und zu verfolgen.</p> <p>In den Grundzügen orientieren sich die vorgeschlagenen Normen am Mustergesetzestext der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren aus dem Jahr 2020. Da sich in dieser Sache die bundesgerichtliche Rechtsprechung in den letzten vier Jahren weiterentwickelt hat, wird jedoch insbesondere die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass für die GLP Nidwalden nicht vollständig nachvollziehbar ist, inwiefern die Nidwaldner Gesetzesartikel den Anforderungen des Bundesgerichts an die Zulässigkeit der automatisierten Fahr-</p>

<p>hen auch in Nidwalden Gerichtsprozesse gegen die Einführung eines AFV-Systems – dies wie beispielsweise im Kanton Luzern, wo die Luzerner Polizei auf die Anwendung der automatisierten Fahndung verzichtet, bis das Bundesgericht die Beschwerde von SP und Grüne beurteilt hat.</p> <p>Die GLP Nidwalden regt zudem die Schaffung eines Kontrollgremiums an (z.B. eine allenfalls kantonsübergreifende Kommission aus Ethik-, Datenschutzbeauftragten, Polizei und Politik), um die Nutzung der neuen Technologien zu begleiten.</p>		<p>zeugfahndung und Verkehrsüberwachung entsprechen. Es ist uns ein Anliegen, die Übereinstimmung der Gesetzesvorlage zur AFV mit dem Bundesgerichtsurteil deutlich darzulegen, um rechtliche Klarheit zu schaffen. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1C_39/2021 vom 29. November 2022 spezifische Anforderungen an die Zulässigkeit der AFV gestellt. Diese Kriterien umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlage • Schutz- und Kontrollvorkehrungen • Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit • Transparenz und Kontrolle • Zugang und Ausnahmewilligungen • Datenvernichtung <p>Unsere Gesetzesvorlage hat die Kriterien des Bundesgerichts umfassend berücksichtigt und umgesetzt. Wir werden den Bericht entsprechend aktualisieren, um diese Ausführungen aufzunehmen und zu verdeutlichen, wie unsere Gesetzesvorlage die Anforderungen des Bundesgerichts erfüllt.</p> <p>Kenntnisnahme/Ablehnung Die aktuellen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen bieten bereits umfassende Kontrollen und Sicherheitsmechanismen. Die detaillierten Vorschriften zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (Art. 45a ff. PolG) beinhalten strenge Auflagen. Zudem ist der Einsatz der AFV-Systeme zu dokumentieren und regelmässig Bericht zu erstatten. Diese Berichte werden von der Justiz- und Sicherheitsdirektion überprüft, was eine transparente und nachvollziehbare Kontrolle der Nutzung gewährleistet. Zudem bestehen innerhalb der Polizei bereits spezialisierte Abteilungen und Fachpersonen, die sich kontinuierlich mit der Anwendung und Überwachung neuer Technologien befassen. Diese internen Kontrollen sind speziell auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Kantons abgestimmt und gewährleisten eine fundierte und fachkundige Begleitung der Technologieanwendung.</p>
<p>Die Grundstossrichtung (Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements, Verbesserung des Datenaustauschs und Einführung einer automatisierten Fahrzeugfahndung) erachtet der Anwaltsverband als zeitgemäss. Diese Instrumente helfen Gefahren, Gefährder sowie Gefährderinnen rechtzeitig zu erkennen.</p> <p>Gegen die "automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung" ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern sie ziel- und zweckgerichtet eingesetzt wird.</p>	<p>UWAV</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

4.2.8 Frage 9 (Automatisierter Abgleich der erfassten Daten)

Art. 45c

3. automatisierter Abgleich

¹ Ein automatisierter Abgleich der erfassten Daten ist zulässig mit:

1. dem Polizeifahndungssystem (RIPOL);
2. durch die Polizei erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter beziehungsweise Lenkerinnen und Lenker:
 - a) der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
 - b) eine Eingrenzung oder ein Orts-, Kontakt- oder Rayonverbot auferlegt worden ist;
3. durch die Polizei erstellten Fahndungsaufträgen im Zusammenhang mit Vergehen und Verbrechen;
4. durch die Polizei erstellten Listen im Zusammenhang mit Massnahmen gemäss dem eidgenössischen Nachrichtendienstgesetz zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung.

² Die Polizei sorgt dafür, dass die Listen und Fahndungsaufträge gemäss Ziff. 2-4 korrekt, aktuell und vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit dem automatisierten Abgleich der erfassten Daten einverstanden (Art. 45c)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wenn die AFV schon eingesetzt wird, dann auch mit der automatisierten Abgleichung der erfassten Daten. Deshalb auch die Ablehnung der stationären Einführung.	SVP	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden erachtet den automatisierten Abgleich als zweckmässiges Mittel zur Fahndung nach Personen und Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen.	GLP	Kenntnisnahme

4.2.9 Frage 10 (Nachträglicher Zugriff auf die automatisiert erfassten Daten)

Art. 45d

4. nachträglicher Zugriff

¹ Die Polizei darf auf die automatisiert erfassten Daten gemäss Art. 45a nachträglich während 100 Tagen im Einzelfall auf Anordnung zugreifen:

1. wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass dies für die Ermittlung von Verbrechen und Vergehen geeignet und erforderlich ist;
2. zur Auffindung vermisster Personen; oder
3. bei Gefahren für die innere Sicherheit gemäss dem eidgenössischen Nachrichtendienstgesetz⁵).

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Zuständigkeit für die Anordnung.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizei in bestimmten Fällen und auf Anordnung nachträglich während 100 Tagen auf die automatisiert erfassten Daten zurückgreifen darf (Art. 45d)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Wenn die AFV schon eingesetzt wird, dann auch mit der automatisierten und nachträglichen Abgleichung der erfassten Daten. Deshalb auch die Ablehnung der stationären Einführung.</p>	<p>SVP</p>	<p>Kenntnisnahme Die Erfassungsform stationär oder mobil/Semistationär stehen in keinem Zusammenhang mit der automatisierten und nachträglichen Abgleichung.</p>
<p>Die Frist von 100 Tagen scheint willkürlich. Grundsätzlich soll die Aufbewahrungszeit so kurz wie möglich gehalten werden (vgl. einleitende Gedanken).</p>	<p>Grüne</p>	<p>Begründung Die Festlegung einer Frist von 100 Tagen für die Speicherung von Daten ist nicht willkürlich, sondern basiert auf verschiedenen Überlegungen und rechtlichen Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Erwägungen: Die Frist von 100 Tagen wurde gewählt, um einen angemessenen Zeitrahmen zu bieten, innerhalb dessen die gespeicherten Daten für die Zwecke der Verbrechensbekämpfung oder der Suche nach vermissten Personen nützlich sein könnten. Diese Zeitspanne ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden, auf die Daten zurückzugreifen, wenn dies im Rahmen konkreter Ermittlungen erforderlich ist. Ohne dass die Daten unverhältnismässig lange gespeichert werden. • Die Wahl einer Frist von 100 Tagen trägt dem Datenschutz Rechnung, indem sie sicherstellt, dass personenbezogene Daten nicht länger als notwendig gespeichert werden. Dies ist wichtig, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und sicherzustellen, dass Daten nur für legitime Zwecke verwendet werden. • Die Festlegung der 100-Tage-Frist für die Speicherung von Daten im Zusammenhang mit dem automatisierten Fahrzeugfahndungssystem in Nidwalden ist konsistent mit den Bestimmungen von Art. 60 PolG . Gemäss Art. 60 werden Personendaten, die nicht für Strafverfahren verwendet werden, spätestens nach 100 Tagen gelöscht. Diese Regelung dient dem Schutz der Privatsphäre und der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen. In diesem Kontext stellt das Bundesgericht im BGE 133 I 77 fest, dass eine Speicherdauer von 100 Tagen als verhältnismässig angesehen wird. Das Urteil bestätigt, dass die Aufbewahrung von Personendaten in diesem Zeitraum den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Privatsphäre der betroffenen Personen angemessen schützt. Zugleich zeigt die Entscheidung in BGE 136 I 87, dass eine generelle Aufbewahrung von Bild- und Tonaufnahmen über ein Jahr hinaus als zu lang angesehen wird. Diese Entscheidungen des Bundesgerichts unterstreichen die

		Notwendigkeit, die Aufbewahrungsdauer differenziert zu betrachten und anzupassen, um sowohl die Effektivität der Verbrechensbekämpfung als auch den Schutz der Privatsphäre sicherzustellen.
Der Bericht begründet die Festlegung der 100 Tagefrist nicht ausreichend. Die GLP NW vermisst eine Erläuterung im Sinne eines Referenzwertes, obwohl der GLP die 100 Tagefrist als verhältnismässig erscheint.	GLP	Kenntnisnahme Vgl. oben ausgeführte Beantwortung

4.2.10 Frage 11 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich AFV)

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Da der Kanton Nidwalden eine Anlage zur AFV anschaffen wird, macht eine solche Anschaffung nur in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen Sinn.	GLP	Kenntnisnahme Die Statische Anlage kann nicht mit anderen Kantonen zusammen angeschafft werden. Bei den mobilen/semistationären Anlagen arbeitet der Kanton bereits heute mit dem Kanton Obwalden zusammen.
Auch die Fahrzeugfahndung und die Verkehrsüberwachung soll von den Vorteilen des digitalen Zeitalters profitieren.	BEC, BUO, DAL, EMO, HER, WOL	Kenntnisnahme

4.2.11 Frage 12 (Datenaustausch im Abrufverfahren)

Art. 59

Datenaustausch im Abrufverfahren

1. Allgemein (Überschrift geändert)

¹ Die Weitergabe von Personendaten an ein Drittsystem für ein Abrufverfahren unterliegt folgenden Voraussetzungen:

3. *Aufgehoben.*

4. (geändert) die Weitergabe der Daten und der Zugriff auf die Daten werden protokolliert.

² Für die Weitergabe und den Abruf der Daten können Schnittstelle eingerichtet werden.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass der Datenaustausch im Abrufverfahren auch ohne die Bewilligung eines allfälligen Opfers erfolgen kann (Art. 59)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die aus der Praxis aufgeführten Gründe für diese Änderung sind nachvollziehbar. Gleichwohl sollte es einen Weg geben, mit solchen Massnahmen vorsichtig umzugehen. Es stellt sich die Frage, wann der Schutz der Persönlichkeit höher zu gewichten ist als das fahndungstechnische Interesse. In diesen Fällen muss die Einwilligung der nächsthöheren Führungsinstanz eingeholt werden (vgl. einleitende Gedanken).	Grüne	Kenntnisnahme
Würde das auch die Gemeinde betreffen?	EBÜ	Beantwortung Ja, die Änderung im Art. 59 zum Datenaustausch im Abrufverfahren würde auch die Gemeinde betreffen. Gemäss den neuen Bestimmungen könnten

	<p>Personendaten an ein Drittsystem weitergegeben werden, was auch den Abruf von Daten umfasst. Diese Änderung beinhaltet, dass für den Datenaustausch Schnittstellen eingerichtet werden müssen. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie unter bestimmten Umständen in den Datenaustauschprozess involviert sein könnten, insbesondere wenn es um die Sicherheit und den Schutz ihrer Bürger geht. Wenn beispielsweise Informationen benötigt werden, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit stehen und die Polizei diese Daten für ihre Analysen oder Einsätze benötigt, könnte die Gemeinde involviert sein. Es ist wichtig zu betonen, dass die Datenschutzbestimmungen und die Rechte der betroffenen Personen auch weiterhin beachtet werden müssen. Die Protokollierung der Weitergabe und des Zugriffs auf die Daten stellt sicher, dass diese Massnahmen transparent sind und dass die Nutzung der Daten nachvollziehbar bleibt.</p>
--	--

4.2.12 Frage 13 (Betreiben von Analysesystemen)

Art. 59a

2. Betrieb von Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität

¹ Die Polizei kann zur Verhinderung und Aufklärung von seriellen Verbrechen und Vergehen Analysesysteme betreiben oder sich an solchen Systemen beteiligen.

² Sie kann die dafür notwendigen Daten, einschliesslich die besonders schützenswerten Personendaten, automatisiert auswerten und sie mit Polizeien des Bundes, anderer Kantone oder Gemeinden im Abrufverfahren austauschen.

³ Die Polizei bearbeitet in den Analysesystemen ausschliesslich Personendaten, welche von Polizeien des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, von Zollbehörden des Bundes oder der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein erhoben und weitergeleitet wurden.

⁴ Die Vernichtung der in den Analysesystemen erfassten und darin erzeugten Personendaten erfolgt:

1. umgehend, sobald sie für die Bearbeitung nicht mehrbenötigt werden;
2. spätestens fünf Jahren nach der Erhebung.

⁵ Anonymisierte Erzeugnisse der Analysesysteme dürfen unbefristet verwendet werden.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizei zur Verhinderung und Aufklärung von seriellen Verbrechen und Vergehen Analysesysteme betreiben oder sich an solchen Systemen beteiligen kann (Art. 59a)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

4.2.13 Frage 14 (Gemeinsame Einsatzleitzentrale)

Art. 59b

3. Betrieb einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale

¹ Die Polizei kann mit anderen Kantonen zusammenarbeiten, um eine gemeinsame Einsatzleitzentrale zu betreiben oder die kantonalen Einsatzleitzentralen auf andere Weise zu verbinden.

² Die Polizei kann die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten mit den Polizeien anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen. Die Polizeien können die Daten gegenseitig bearbeiten.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizei mit anderen Kantonen eine gemeinsame Einsatzleitzentrale betreiben oder die kantonalen Einsatzleitzentralen auf andere Weise verbinden kann (Art. 59b)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV,

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die SVP Nidwalden befürwortet eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen, damit Ressourcen gemeinsam genutzt werden könne und Personal eingespart werden kann.	SVP	Kenntnisnahme
Über den gemeinsamen Betrieb einer interkantonalen Einsatzleitzentrale wird seit vielen Jahren diskutiert. Wenn sie jetzt nicht nur ermöglicht, sondern sogar realisiert werden sollte, ist das sehr zu begrüessen. Der Anwaltsverband selbst besteht auch aus Mitgliedern der beiden Kantone NW und OW, was sich seit Jahren bewährt hat. Ein jüngeres Beispiel ist die Zusammenarbeit des Kantonsspitals Nidwalden mit dem Spital Luzern, welches aus kosten-, personellen- und organisatorischen Überlegungen Sinn macht.	UWAV	Kenntnisnahme

4.2.14 Frage 15 (Polizeiliche Ermittlungen und Darstellung von Lagebildern)

Art. 59c

4. Polizeilichen Ermittlungen und Darstellung von Lagebildern

¹ Die Polizei kann sich an Systemen des Bundes und der Kantone beteiligen:

1. zum Austausch von Personendaten über Vorermittlungen und über Ermittlungen innerhalb von Strafverfahren; oder
2. zur Darstellung von Lagebildern.

² Sie kann die Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit anderen Polizeien des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren austauschen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizei Daten zum Zweck polizeilicher Ermittlungen und Darstellung von Lagebildern mit Systemen anderer Polizeien des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren austauschen kann (Art. 59c)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die SVP befürwortet eine Zusammenarbeit mit allen involvierten Partnern, damit Ressourcen gemeinsam genutzt werden können und Personal eingespart werden kann.	SVP	Kenntnisnahme

4.2.15 Frage 16 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit)

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wie wichtig der Datenaustausch unter den Kantonen wäre, sieht man aktuell bei den nächtlichen Diebestouren von ein paar wenigen Asylsuchenden aus den Maghrebstaaten. Das Festhalten der Häufigkeit solcher geringen Straftaten würde ebenfalls strengere Massnahmen gegenüber dieser Täterschaft zur Folge haben. Die aktuell fehlende Datensammlung und der -austausch machen das Erkennen derzeit sehr schwierig. Dies ist nicht effektiv. Die Polizei wendet viele Ressourcen auf, ohne wirksam gegen diese Täterschaft vorgehen zu können, was zunehmend frustrierend sein kann. Weitere wäre es in diesem Zusammenhang auch zu begrüssen, dass Lokalitäten, in denen kriminelle Machenschaften vermutet werden (Barbershops, Dönerbuden etc.) mit geeigneten Mitteln observiert werden können. Auch hier müssten diese Massnahmen mit den rechtlichen Schutzvorkehrungen gegen Willkür und Missbrauch getroffen werden. Wir sind als Gesellschaft an einem Punkt angelangt, wo der Schutz der Bevölkerung vor der Unterwanderung von kriminellen Organisationen höher gewichtet werden sollte als der Schutz der Privatsphäre von Personen, die sich in solchen Kreisen bewegen. Diese Frage wäre dringend auch im Zusammenhang mit der Hooliganproblematik zu klären.	Die Mitte	Kenntnisnahme

4.2.16 Frage 17 (Änderungen des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit den Änderungen im Persönlichkeitsschutzgesetz einverstanden (Art.1)

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Dies kann auch ohne Schaffung einer neuen Behörde oder Abteilung eingeführt werden bzw. kann auch heute schon teilweise umgesetzt werden.	SVP	Kenntnisnahme

4.2.17 Frage 18 (Änderungen des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit den Änderungen im Gesundheitsgesetz einverstanden (Art. 32)?

Ja	17	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, STA, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	KDSB, UWAV

4.2.18 Stellungnahme zu weiteren Artikeln / weitere Bemerkungen aus der externen Vernehmlassung

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
	Die Kostenübernahme der Massnahmen wird nicht aufgezeigt. Wenn jemand aus dem Hause weggewiesen wird, wer übernimmt dann die Kosten seiner Logis, die Gemeinde oder der Kanton?	EBÜ	Beantwortung Mit der genannten Wegweisung ist die Ausweisung gem. Art. 8 ff. PSchG gemeint, welche nicht Bestandteil dieser Revision ist. Gemäss Art. 31a nPoLG bleiben die Massnahmen nach dem Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG) vorbehalten. Die Kosten werden von der betroffenen Person getragen. Das Sozialamt kann die betroffenen Personen im Bedarfsfall unterstützen bzw. zur Unterstützung konsultiert werden.
Zu Art. 30a PoLG	Laut Bericht soll die Fachstelle kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) auf entsprechende Beurteilungstools wie Octagon, JACA, RaProf etc. zugreifen und diese beziehen können. Auch dabei muss sichergestellt werden, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, unter anderem betreffend der Bekanntgabe von Daten ins Ausland (Art. 6 des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Nidwalden, kDSG, NG 232.1) Gemäss Art. 13 kDSG dürfen Organe Daten bekannt geben, wenn dafür Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 11 kDSG bestehen oder wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind. Mit einem Abrufverfahren wird ein Organ in die Lage versetzt, auf die Datensammlung eines anderen Organs zugreifen zu können. Damit ist aber nicht gesagt, dass das datenempfangende Organ Zugriff auf sämtliche Daten der Datenlieferantin oder des Datenlieferanten hat, sondern ausschliesslich und nur auf diejenigen, die zwingend Bestandteil ihres Vollzugsauftrages sind. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es sich um nicht besonders schützenswerte Daten handelt. Sollen jedoch besonders schützenswerte Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich	KDSB	Kenntnisnahme / Ablehnung Die im Bericht beschriebenen Massnahmen zur Nutzung der Beurteilungstools wie Octagon, JACA und RaProf sind bereits darauf ausgelegt, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Zugriff erfolgt nur im Rahmen eines Abrufverfahrens, welches strikt auf die Daten beschränkt ist, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Besondere Datenkategorien werden nur nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bearbeitet.

<p>gemacht werden, bedarf es einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung im formellen Sinn, welche dies vorsieht.</p> <p>Falls die Fachstelle KBM die Software also einfach für sich allein benützt, und kein Abrufverfahren ausgeführt wird, kann die Software (falls diese und deren Benutzung wiederum datenschutzkonform ist, vgl. auch oben), soweit wir dies aufgrund der vorliegenden Informationen beurteilen können, vermutlich eingesetzt werden.</p> <p>Laut Bericht können, wo nötig, externe Fachstellen (z.B. FFA oder Polizeipsychologen von Drittkorps) bzw. die Fachgruppe KBM beigezogen werden.</p> <p>Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 kDSG dürfen Organe Daten bekannt geben, wenn dafür Rechtsgrundlagen im Sinne von Art. 11 kDSG bestehen oder wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind.</p> <p>Geringer sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Datenweitergabe dort, wo verschiedene Behörden eine funktionelle Einheit bilden. Häufig werden zwischen diesen Behörden Daten weitergegeben, ohne dass diese ihren Zweck ändern.</p> <p>Falls die Weitergabe also an Behörden erfolgt, die eine funktionelle Einheit bilden, sollte die Weitergabe wahrscheinlich ohne weiteres möglich sein. Ansonsten muss für die Weitergabe eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 11 kDSG bestehen. Insbesondere muss das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden.</p> <p>Wir begrüssen, dass gemäss Art. 30a Abs. 3 PolG die erhobenen Personendaten durch die Polizei unverzüglich gelöscht werden, wenn hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation fehlen.</p> <p>Denn nach Art. 18 Abs. 1 kDSG sind Daten zu vernichten, wenn diese nicht mehr zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder zu Beweis- oder Sicherungszwecken benötigt werden. Diese Regelung ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p> <p>Bezüglich Art. 30a Abs. 1 und Abs. 4 PolG weisen wir zudem darauf hin, dass gemäss Art. 13 Abs. 1 kDSG für die Zusammenarbeit eine formell-gesetzliche Grundlage nötig ist. Zu beachten ist dabei insbesondere Art. 11 kDSG. Gemäss Art. 11 Abs. 1 kDSG dürfen Organe Daten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Gemäss Art. 11 Abs. 2 kDSG dürfen Organe Daten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Gemäss Art. 11 Abs. 2 kDSG dürfen sie besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht. Dafür müssten unseres Erachtens die zwingend notwendigen Personendaten, wie im Bericht, explizit im Gesetz aufgezählt werden.</p>		<p>Die Kantonspolizei hält sich bei der Datenweitergabe an externe Fachstellen sowie innerhalb funktioneller Einheiten an die Vorgaben des kDSG: Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind. Bei der Weitergabe innerhalb funktioneller Einheiten werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten, und das Verhältnismässigkeitsprinzip wird beachtet.</p> <p>Es wird bekräftigt, dass die Bearbeitung und Weitergabe von Daten gemäss Art. 30a Abs. 1 und Abs. 4 PolG auf einer soliden formell-gesetzlichen Grundlage basieren. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des kDSG, insbesondere der Art. 11 und 13, wird durch die Kantonspolizei eingehalten. In den Erläuterungen wird ausgeführt, in Bezug auf welche Themen ein Datenaustausch stattfinden kann.</p>
---	--	--

	<p>Ferner halten wir hiermit nochmals fest, dass die Revision des oben genannten Gesetzes und der entsprechenden Verordnung keinen Einfluss auf unsere Stellungnahme betreffend die rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Projekts "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und Antwortschreiben gelten weiterhin uneingeschränkt. Dies vermögen auch angepasste Polizeigesetze von Kantonen und die vorliegende Stellungnahme nicht zu ändern.</p>		
Zu Art. 30b PolG	<p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 2 PolG im Bericht ist insbesondere die Aufforderung zur Informationserteilung nur dann vorzunehmen, wenn sich gestützt auf die Pre-Triage ein entsprechender Informationsbedarf als erforderlich erweist. Folglich dann, wenn eine entsprechende Interessenabwägung erfolgt ist und die Aufforderung verhältnismässig ist. Da dies unseres Erachtens hinsichtlich datenschutzrechtlicher Grundsätze elementar ist, empfehlen wir, Art. 30b Abs. 2 PolG entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Wichtig ist zudem, dass die jeweilige Anfrage i.S.v. Art. 30b Abs. 2 PolG konkret festhält, über welche Daten Auskunft gewünscht wird (Verhältnismässigkeit). Dadurch wird gleichzeitig eine Sammlung von Daten auf Vorrat verhindert.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 4 PolG sind die angefragten Personen nicht zur Auskunft verpflichtet. Im Rahmen des Ersuchens soll deshalb die Polizei die angefragte Person explizit darauf hinweisen, dass es sich um eine freiwillige Auskunftserteilung handelt und keine Aussagepflicht damit verbunden ist. Damit die Freiwilligkeit eindeutig aus dem Gesetz ersichtlich ist, empfehlen wir zu prüfen, ob dies entsprechend in Art. 30b Abs. 4 ergänzt werden sollte.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 4 PolG ist zudem wichtig, dass die einzuholenden Informationen für die Beurteilung einer Gefährdungslage von Relevanz sind. Folglich muss zuvor eine entsprechende Interessenabwägung erfolgt sein und die Aufforderung verhältnismässig sein. Da dies unseres Erachtens hinsichtlich datenschutzrechtlicher Grundsätze elementar ist, empfehlen wir, Art. 30b Abs. 4 PolG entsprechend zu ergänzen.</p>	KDSB	<p>Kenntnisnahme/Ablehnung Das KBM bewegt sich in einem sehr sensiblen Bereich; das ist allen Beteiligten bewusst. Das Polizeigesetz des Kantons Nidwalden enthält bereits klare Bestimmungen, die sicherstellen, dass polizeiliche Massnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der datenschutzrechtlichen Grundsätze getroffen werden. Die polizeiliche Generalklausel (Art. 10 PolG) erlaubt, notwendige Massnahmen zur Abwehr erheblicher Gefahren zu ergreifen, während Art. 11 PolG sicherstellt, dass polizeiliches Handeln stets verhältnismässig ist. Diese Artikel garantieren, dass eine Aufforderung zur Informationserteilung nur erfolgt, wenn sie notwendig und verhältnismässig ist. Der Prozessablauf sieht vor, dass im Rahmen der Pre-Triage Meldungen gefiltert werden, sodass es gar kein aktives Fallmanagement/Fallmonitoring gibt und es damit auch zu keiner Bearbeitung in einer Datenbank kommt.</p> <p>Kenntnisnahme/Zustimmung Es wird zugestimmt, dass im Rahmen eines Auskunftersuchens die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung explizit hervorgehoben werden sollte. Daher wird eine entsprechende Ergänzung in Art. 30b Abs. 4 des Polizeigesetzes vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme/Ablehnung Eine Ergänzung von Art. 30b Abs. 4 PolG um spezifische Anforderungen zur Relevanz und Verhältnismässigkeit der einzuholenden Informationen wird nicht als notwendig erachtet. Art. 11 PolG gewährleistet bereits, dass polizeiliches Handeln verhältnismässig zu sein hat.</p>
Zu Art. 30e PolG	<p>Diese Massnahme ist laut Bericht nur zu ergreifen, wenn genügend konkrete Anzeichen für eine Gefahr bestehen. Dies sollte nicht nur unter der Berücksichtigung der unnötigen Versetzung der Personen in Angst restriktiv gehandhabt werden, sondern auch wegen der Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person (vor allem auch in Fällen von Fehlinformationen).</p>	KDSB	Kenntnisnahme

	Wir begrünnen die Regelung in Abs. 4 wonach die Persönlichkeitsrechte der gefährdeten Person und von Dritten soweit möglich zu wahren sind. Denn der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist bei einer solch schweren Eingriffsintensität von zentraler Bedeutung.		
Zu Art. 45a PolG	Betreffend Art. 45a PolG verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes und der entsprechenden Verordnung vom 29. September 2023, weil der Wortlaut von Art. 45a PolG im Rahmen der internen und externen Vernehmlassung übereinstimmend ist.	KDSB	Kenntnisnahme
Zu Art. 45b PolG	Die Terminologie von Art. 45b PolG im Rahmen der internen und externen Vernehmlassung ist zwar leicht unterschiedlich, inhaltlich scheinen uns die Fassungen der internen und externen Vernehmlassung jedoch deckungsgleich zu sein. Deswegen verweisen wir betreffend Art.45b PolG auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes und der entsprechenden Verordnung vom 29. September 2023. Ferner begrünnen wir, dass gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht zum genannten Gesetzesartikel bei sämtlichen Einsätzen regelmässig zu prüfen ist, ob der Einsatz am bisherigen Ort und unter den bisherigen Umständen weitergeführt, modifiziert oder beendet wird. Die Erfassung von Kontrollschildern ist nämlich nur geeignet, wenn im betreffenden Einzelfall mit der Erfassung der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Aus dem Erfordernis der Geeignetheit folgt damit, dass regelmässig überprüft werden muss, ob der angestrebte Zweck durch die Erfassung von Kontrollschildern tatsächlich erreicht wurde (Erfolgskontrolle). Ist dies nicht der Fall, muss die Erfassung von Kontrollschildern eingestellt werden.	KDSB.	Kenntnisnahme
Zu Art. 45c PolG	Betreffend Art. 45c PolG verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes und der entsprechenden Verordnung vom 29. September 2023. Ferner merken wir Folgendes an: Die vom AFV-Gerät erfassten Daten bleiben laut Bericht ausschliesslich innerhalb des Kantons und werden nicht national geteilt. Wir begrünnen, dass deren Erfassung bzw. Löschung gemäss dem Bericht durch einen kleinen Personenkreis, nämlich die Mitarbeitenden des Informationsdienstes und der Einsatzleitzentrale, innerhalb der Kantonspolizei Nidwalden sichergestellt wird. Ausserdem sollte das mit der Erfassung bzw. Löschung befasste Personal geschult und sensibilisiert werden. Es sollte ausserdem geprüft werden. Ob alle diese Mitarbeitenden auf alle Daten Zugriff haben müssen, oder ob ein Teilzugang reichen würde. Dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Richtigkeit der Daten gemäss Art. 5 KDSG und insbesondere dem darin enthaltenen Grundsatz der Aktualität und Vollständigkeit wird durch die Regelung in Art. 45c Abs. 2 genüge getan, indem die Polizei dafür sorgt,	KDSB	Kenntnisnahme/Zustimmung Wir bestätigten, dass die vom AFV-Gerät erfassten Daten ausschliesslich innerhalb des Kantons Nidwalden verbleiben und nicht national geteilt werden. Die Erfassung und Löschung der Daten wird ausschliesslich durch einen kleinen, speziell autorisierten Personenkreis innerhalb der Kantonspolizei Nidwalden vorgenommen. Dieser Personenkreis umfasst die Mitarbeitenden des Informationsdienstes sowie der Einsatzleitzentrale. Dies stellt sicher, dass die Datenverarbeitung auf ein Minimum an notwendig involvierten Personen beschränkt bleibt. Wir stimmten der Empfehlung zu, dass das mit der Erfassung und Löschung der Daten betraute Personal regelmässig geschult und sensibilisiert wird.

	dass die Listen und Fahndungsaufträge korrekt und aktuell gehalten werden.		
Zu Art. 45d PolG	<p>Auf die Daten darf gemäss Art. 45d Abs. 1 PolG nachträglich nur im Einzelfall auf Anordnung zugegriffen werden. Laut Bericht handelt es sich um keinen systematischen Abruf, sondern um einen Abruf in ganz spezifischen Einzelfällen. Zudem muss der Zugriff für die Ermittlung gemäss den Erläuterungen im Bericht zu Art. 45d Abs. 1 Ziff. 1 PolG auch verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein. Diese Einschränkungen und Ausführungen sind aus datenschutzrechtlicher Sicht wichtig.</p> <p>Von grosser Bedeutung ist zudem, dass wirklich nur die sinnvoll eingegrenzten Daten und nicht alle auch unbedeutende Daten nach einem Treffer durchsucht werden.</p> <p>Hinsichtlich Art. 45d Abs. 1 Ziff. 2 PolG besteht der Primärzweck der Erfassung der Kontrollschilder in der Fahndung nach Personen. Das Erstellen eines Bewegungsbildes im Rahmen der Fahndung nach Personen kann wohl im Allgemeinen noch als Teil der Primärzwecks angesehen werden. Das Gleiche gilt in Bezug auf Ziffer 3.</p>	KDSB	Kenntnisnahme
Zu Art. 45e PolG	Betreffend Art. 45e PolG verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeigesetzes und der entsprechenden Verordnung vom 29. September 2023, weil der Wortlaut von Art. 45e PolG im Rahmen der internen und externen Vernehmlassung übereinstimmend ist.	KDSB	Kenntnisnahme
Zu Art. 45f PolG	Betreffend Art. 45f PolG verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeigesetzes und der entsprechenden Verordnung vom 29. September 2023.	KDSB	Kenntnisnahme
Zu Art. 57 Abs. 1 PolG	Gemäss Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 kDSG dürfen Organe besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht oder wenn es ausnahmsweise für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Eine formelle Rechtsgrundlage für das kantonale Bedrohungsmanagement wurde einerseits mit Art. 57 Abs. 1 Ziff. 2a PolG geschaffen. Des Weiteren sieht mit Art. 30a Abs. 4 PolG ein Gesetz im formellen Sinn die Bearbeitung für eine Aufgabe vor, wonach im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement die Mitglieder der Fachgruppe als beratendes Organ besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten und untereinander austauschen können.	KDSB	Kenntnisnahme
Zu Art. 59 PolG	Im Falle von Officialdelikten erachten wir die Streichung der Anforderung einer Einwilligung (Art. Abs. 1 Ziff. 3) aus dem Gesetz in Anbetracht der entsprechenden Erläuterungen im Bericht als nicht sonderlich problematisch. Bei Antragsdelikten unter Umständen jedoch schon, wenn die geschädigte Person gar keine Angaben machen würde. Allerdings besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Korrektheit der Analysen damit die Einsätze rasch und sicher durchgeführt werden können.	KDSB	Kenntnisnahme

	<p>Wir begrüßen, dass neu nicht mehr nur die Weitergabe der Daten, sondern auch der Zugriff darauf protokolliert wird.</p> <p>Für die Einrichtung von Schnittstellen gilt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Eine Schnittstelle ist nur zulässig, wenn die behördliche Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Reichen hingegen Einzelanfragen oder regelmässige Auskünfte aus, darf keine Schnittstelle eingereicht werden. Erweist sich die Schnittstelle als erforderlich, ist zu entscheiden, welche Daten die abrufende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe unbedingt benötigt.</p>		
Zu Art. 59a PolG	<p>In diesem Zusammenhang halten wir nochmals fest, dass diese Revision des PolG und der entsprechenden Verordnung keinen Einfluss auf unsere Stellungnahme betreffend der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Projekts "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und Antwortschreiben geltend weiterhin uneingeschränkt. Dies vermögen auch angepasste Polizeigesetze von Kantonen und/oder Regelungen bezüglich Analysesystemen oder einer Beteiligung an solchen Systemen, wie in Art. 59a PolG vorgesehen, nicht zu ändern.</p> <p>Ferner merken wir Folgendes an: Auch wenn die Polizeibehörde die Daten von Dritten bearbeiten lässt, also sich an einem System von einem anderen Kanton beteiligt, bleibt sie trotzdem für den Datenschutz verantwortlich (vgl. Art. 10 Abs. 1 KDSG). Für das Abrufverfahren gilt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Ein Abrufverfahren ist nur zulässig, wenn die behördliche Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Würden Einzelanfragen oder regelmässige Auskünfte ausreichen, darf kein Abrufverfahren durchgeführt werden. Dasselbe gilt auch für die weiteren Bestimmungen im Zusammenhang mit einem allfälligen Abrufverfahren (z.B. Art. 59b Abs. 2 und 59c Abs. 2 PolG). Weiter sollten die automatisierten Ergebnisse der Analysesysteme auf deren Korrektheit überprüft werden. Auch hier begrüßen wir, dass der Zugriff auf besonders geschulte und wenige Personen beschränkt wird.</p> <p>Anonymisierte Daten können insbesondere aufgrund technologischer Weiterentwicklung in Zukunft zu nicht mehr anonymisierten Daten werden. Dies z.B., wenn neue Technologien die Identifizierung der betroffenen Personen vereinfachen. Eine Überprüfung in Bezug auf die Anonymisierung und deren Wirksamkeit ist daher in regelmässigen Abständen nötig, insbesondere wenn die anonymisierten Daten unbefristet verwendet werden.</p>	KDSB	Kenntnisnahme
Zu Art. 59b PolG	<p>In diesem Zusammenhang halten wir nochmals fest, dass diese Revision des PolG und der entsprechenden Verordnung keinen Einfluss auf unsere Stellungnahme betreffend der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Projekts "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und Antwortschreiben geltend weiterhin uneingeschränkt. Dies vermögen auch angepasste Polizeigesetze von</p>	KDSB	Kenntnisnahme

	Kantonen und/oder Regelungen zum Betrieb einer gemeinsamen Einsatzzentrale, wie in Art. 59b PolG vorgesehen, nicht zu ändern.		
Zu Art. 59c PolG	<p>In diesem Zusammenhang halten wir nochmals fest, dass diese Revision des PolG und der entsprechenden Verordnung keinen Einfluss auf unsere Stellungnahme betreffend der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Projekts "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und Antwortschreiben gelten weiterhin uneingeschränkt. Dies vermögen auch angepasste Polizeigesetze von Kantonen und/oder Regelungen wie in Art. 59c PolG vorgesehen nicht zu ändern.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass auch hinsichtlich dieser Datenbearbeitungssysteme die datenschutzrechtlichen Vorgaben, unter anderem betreffend den bereits erläuternden Erfordernisse und Regelungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung und dem Austausch von besonders schützenswerten Personendaten sowie dem Abrufverfahren, berücksichtigt und eingehalten werden müssen.</p>	KDSB	Kenntnisnahme
Zu § 8 Abs. 1 Ziff. 7 PolV	Betreffend § 8 Abs. 1 Ziff. 7 PolV verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes und der entsprechenden Verordnung vom 29. September 2023, weil der Wortlaut von § 8 Abs. 1 Ziff. 7 PolV im, Rahmen der internen und externen Vernehmlassung übereinstimmend ist.	KDSB	Kenntnisnahme

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli